

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften**

## **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften am \_\_\_\_\_ folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluss des Studiums, Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis, Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 4): Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs zugeordnete Leistungspunkte

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3): Zeugnis (Muster)

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 3): Urkunde (Muster)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften.

## **§ 2 Abschluss des Studiums, Bachelorgrad**

(1) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Gesamtpfprüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften eingesetzte Prüfungsausschuss.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis, Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des sechsten Semesters erreicht (Regelstudienzeit).

(2) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen, das im § 13 SfAP geregelt ist. Formen von Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausaufgaben, Berichte, Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen. Diese Prüfungsleistungen können als Portfolioprüfungen miteinander kombiniert werden. Die Fristen der Leistungserbringung legen die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte fest, soweit die Anlage 1 keine entsprechende Festlegung vorsieht. Sie müssen den Studierenden spätestens bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

(3) Es sind insgesamt 180 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang nachzuweisen, davon

(a) 120 Leistungspunkte im Kernfach Geographische Wissenschaften; diese setzen sich zusammen aus

(I) 30 Leistungspunkten in folgenden Modulen des Studienbereichs Geographisches Grundwissen:

- Einführung in Klima- und Hydrogeographie
- Einführung in Geomorphologie und Bodengeographie
- Einführung in die Anthropogeographie I
- Einführung in die Anthropogeographie II

(II) 40 Leistungspunkten in folgenden Modulen des Studienbereichs Einführung in Geowissenschaftliches Arbeiten:

- Einführung in Fernerkundung, GIS und Kartographie
- Einführung in die Statistik
- Theorie und Praxis physisch-geographischer Methodik
- Theorie und Praxis anthropogeographischer Methodik
- Geoinformatik.

(III) 35 Leistungspunkten in folgenden Modulen des Studienbereichs Spezielle und projektbezogene Themen der Geographie:

- Grundlagen der räumlichen Planung
- Spezielle Themen der Geographie
- Regionale und angewandte Themen der Geographie
- Projektbezogenes Arbeiten.

(IV) 15 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit;

(b) 30 Leistungspunkte für Module in affinen Bereichen gemäß § 9 der Studienordnung;

(c) 30 Leistungspunkte in der Allgemeinen Berufsvorbereitung (ABV), davon mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum. Im Übrigen wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung für den Studienbereich ABV verwiesen.

(4) Die in den einzelnen Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### **§ 5 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine im Umfang des Untersuchungsgegenstandes begrenzte Forschungsaufgabe aus dem Bereich der Geographischen Wissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse selbstständig darzustellen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und

2. die Module des Kernfachs erfolgreich absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Die Bachelorarbeit soll etwa 9000 Wörter umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt am 1. April oder am 1. Oktober und beträgt jeweils 10 Wochen. Diese Frist kann im Falle der Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes auf Antrag und nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft gestatten, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache abgefasst wird.

(8) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein soll. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Die Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Arbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen und dem Prüfling bekannt gegeben worden sein. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(10) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorarbeit. Die Verteidigung schließt sich sobald wie möglich der Bachelorarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(11) Die Verteidigung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus einer Präsentation der Bachelorarbeit (etwa 15 Minuten) und einer anschließenden Diskussion (etwa 15 Minuten).

(12) Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit identisch sein. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(13) Die Note für die Bachelorarbeit fließt mit 80 Prozent, die Note für die Verteidigung mit 20 Prozent in die zusammengefasste Note für Bachelorarbeit und Verteidigung ein.

(14) Die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 13 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; andernfalls darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 4 dieser Ordnung sowie §§ 7, 9, 10 und 11 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind und

2. die Bachelorarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

(4) Auf dem Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch Zwischennoten für das Kernfach einschließlich der zusammengefassten Note für Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (§ 5 Absatz 13) sowie für die

affinen Bereiche und den Studienbereich ABV gemäß § 4 Absatz 3 Buchst. a bis c ausgewiesen. Die Zwischennoten gemäß Satz 1 werden berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der in die Notenermittlung jeweils einbezogenen Modulnoten; die zusammengefasste Note gemäß § 5 Absatz 13 gilt in diesem Zusammenhang als Modulnote. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Zwischennoten für das Kernfach und die affinen Bereiche. Der Studienbereich ABV bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften vom 12. Mai 2004 (FU-Mitteilungen 38/2004) außer Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2008/2009 an der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften immatrikuliert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 12. Mai 2004 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung und der Studienordnung vom [...] bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen für die Ermittlung der Gesamtnote oder deren Anrechnung auf nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung und der Studienordnung vom [...] zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(3) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 12. Mai 2004 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2011 gewährleistet.

**Anlage 1 (zu § 4 Absatz 4): Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs des Bachelorstudiengangs Geographische Wissenschaften zugeordnete Leistungspunkte**

<b>Modul:</b> 101 (A1) – Einführung in Klima- und Hydrogeographie		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern, und Klausur (90 Minuten)	Nein
Seminar	Die Note für die Klausur fließt zu 2/3 in die Modulnote ein, die Note für das Portfolio zu 1/3. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5		

<b>Modul:</b> 102 (A2) – Einführung in die Anthropogeographie I		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten), Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern, und Bericht (etwa 1500 Wörter)	Nein
Seminar	Die Note für die Klausur fließt mit 50 Prozent, die Noten für das Portfolio und den Bericht fließen mit jeweils 25 Prozent in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
Seminar im Gelände		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul:</b> 103 (B1) – Einführung in GIS, Fernerkundung und Kartographie		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern, und Klausur (90 Minuten)  Die Note für die Klausur fließt zu 2/3, die Note für das Portfolio zu 1/3 in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Nein
Seminar „GIS und Kartographie“		Ja
Seminar „Fernerkundung“		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul:</b> 201 (A3) – Einführung in Geomorphologie und Bodengeographie		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten), Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern, und Bericht (etwa 1500 Wörter)  Die Note für die Klausur fließt mit 50 Prozent, die Noten für das Portfolio und den Bericht fließen mit jeweils 25 Prozent in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Nein
Seminar		Ja
Seminar im Gelände		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul:</b> 202 (A4) – Einführung in die Anthropogeographie II		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten) und Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern  Die Note für die Klausur fließt zu 2/3, die Note für das Portfolio zu 1/3 in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Nein
Seminar		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5		

<b>Modul:</b> 203 (B2) – Einführung in die Statistik		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	Nein
Seminar		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5		

<b>Modul:</b> 204 (C1) – Grundlagen der räumlichen Planung		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten) sowie Vortrag (etwa 30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (etwa 3000 Wörter)  Die Noten für die Teilleistungen fließen mit gleicher Gewichtung (Klausur 50 Prozent, Vortrag oder Ausarbeitung 50 Prozent) in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Nein
Seminar		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5		



<b>Modul:</b> 301 (C2) – Spezielle Themen der Geographie			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulteilprüfungen</b>	<b>Gewichtung/LP</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar I	Vortrag (etwa 30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (etwa 3000 Wörter)  Die Noten für beide Teilleistungen fließen mit gleicher Gewichtung (je 50 Prozent) in die Modulteilnote ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	5	Ja
Seminar II	Vortrag (etwa 30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (etwa 3000 Wörter)  Die Noten für beide Teilleistungen fließen mit gleicher Gewichtung (je 50 Prozent) in die Modulteilnote ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	5	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> 302 (B3) – Theorie und Praxis der physisch-geographischen Methodik			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Gewichtung/LP</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar	Vortrag (etwa 30 Minuten) im Seminar und Bericht zum Gelände- und Laborpraktikum (etwa 4000 Wörter)		Ja
Gelände- und Laborpraktikum	Die Note für den Vortrag fließt mit einer Gewichtung von 1/3, die Note für den Bericht mit 2/3 in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10			

<b>Modul:</b> 303 (B4) – Theorie und Praxis der anthropogeographischen Methodik		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar „Methodik“	Portfolio, bestehend aus Hausaufgaben im Umfang von insgesamt etwa 2000 Wörtern, und Abschlussbericht (etwa 4000 Wörter)	Ja
Geländepraktikum	Die Note für das Portfolio fließt mit einer Gewichtung von 1/3, die Note für den Abschlussbericht mit 2/3 in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul:</b> 401 (D2) – Geoinformatik		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Absolvierung der Module „Einführung in GIS, Fernerkundung und Kartographie“ und „Einführung in Statistik“		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Klausur (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (etwa 3000 Wörter)	Nein
Seminar	Die Noten für die beiden Teilleistungen fließen mit gleicher Gewichtung (Klausur 50 Prozent, Ausarbeitung 50 Prozent) in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 5		

<b>Modul:</b> 402 (D1+2) – Projektbezogenes Arbeiten		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Absolvierung der Module „Einführung in Klima- und Hydrogeographie“, „Einführung in die Anthropogeographie I“, „Einführung in GIS, Fernerkundung und Kartographie“, „Einführung in Geomorphologie und Bodengeographie“, „Einführung in die Anthropogeographie II“ sowie „Einführung in die Statistik“		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar I	Mündliche Präsentation (insgesamt etwa 60 Minuten), Portfolio, bestehend aus schriftlichen Ausarbeitungen im Umfang von insgesamt etwa 4500 Wörtern, und Abschlussbericht (etwa 5000 Wörter). Soweit an die Stelle der Präsentation ein Portfolio aus mehreren kürzeren Präsentationen von insgesamt gleicher Gesamtdauer treten soll, wird dies rechtzeitig zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.  Die Noten für die Präsentation bzw. das Portfolio aus mehreren kürzeren Präsentationen, für das Portfolio aus schriftlichen Ausarbeitungen und für den Abschlussbericht gehen zu je 1/3 in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
Projekt im Gelände		Ja
Seminar II		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul:</b> 501 (C3) – Regionale und angewandte Themen der Geographie		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Vortrag (etwa 30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (etwa 3000 Wörter)  Die Noten für beide Teilleistungen fließen mit gleicher Gewichtung (je 50 Prozent) in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Nein
Seminar		Ja
Kolloquium		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

**Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3): Zeugnis (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geowissenschaften

Zeugnis

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

**Geographische Wissenschaften**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit  
der  
Gesamtnote

**[Note als Zahl und Text]**

erfolgreich abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernfach Geographische Wissenschaften, davon	120	
• 15 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und die Verteidigung		
[affiner Bereich]	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan  
ses

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Teile der ABV bleiben unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten ABV-Anteile.

Die ABV hat keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

Ergänzend zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript ausgehändigt.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 3): Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geowissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Geographische Wissenschaften

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan  
Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende des